



Jahrgang 48

Freitag, den 17.05.2019

Ausgabe 20/2019

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

**Verschwisterungs-
Jubiläen 2019**

FESTWOCHELENDE
VOM 24. BIS 26. MAI 2019

Informationen zum Programm des
Festwochenendes hier im Heft unter
Riedstadt-Panorama und ausführlich
unter www.riedstadt.de/europa

FRANKREICH
Brienne-le-Château
25 Jahre

DEUTSCHLAND
Riedstadt
25 Jahre

LITAUEN
Tauragė
25 Jahre

ITALIEN
Sortino
25 Jahre

In eigener Sache „Riedstädter Nachrichten“

Sehr geehrte Abonnentin, sehr geehrter Abonnent,
in der Kalenderwoche 19 ist es zu Schwierigkeiten bei der Verteilung der Riedstädter Nachrichten in Leeheim gekommen. Die Austräger konnten aufgrund der Witterung nur einen Teil bzw. keine Exemplare mehr für die Verteilung verwenden. Deswegen konnten nicht alle Abonnenten wie gewohnt bedient werden. Hierfür möchten wir uns in aller Form entschuldigen. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Ihr Vertriebsteam LINUS WITTICH Medien KG

RIED-TAXI
06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzistraße 4)

Wahlbezirk 2 Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzistraße 4)

Wahlbezirk 3 Goddelau (Wahllokal Kindertagesstätte Pffikus, Hessenring 24)

Wahlbezirk 4 Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)

Wahlbezirk 5 Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)

Wahlbezirk 6 Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1)

Wahlbezirk 7 Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 8 Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 9 Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 10 Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)

Wahlbezirk 11 Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)

Wahlbezirk 12 Leeheim (Wahllokal Kindertagesstätte FeErWaLu, Cambener Weg 1)

Wahlbezirk 13 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Wahlbezirk 14 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Wahlbezirk 15 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Weiterhin werden fünf Briefwahlbezirke gebildet:

Briefwahlbezirk 16 für den Wahlbezirk 1 bis 3

Briefwahlbezirk 17 für den Wahlbezirk 4 bis 6

Briefwahlbezirk 18 für den Wahlbezirk 7 bis 9

Briefwahlbezirk 19 für den Wahlbezirk 10 bis 12

Briefwahlbezirk 20 für den Wahlbezirk 13 bis 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Riedstadt, 10.05.2019

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
Verlagsleiter
Anzeigen: Thomas Blee,
Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





RIEDSTADT DIE BÜCHNERSTADT

Bei der Stadtverwaltung Riedstadt sind folgende Stellen zu besetzen:

Leitung des Fachbereichs
„Stadtentwicklung und Umweltplanung“
Leitung der Fachgruppe
„Personalservice“

Ordnungspolizeibeamter/-in (m/w/d)
Sachbearbeiter/-in für die Fachgruppe Bauen (m/w/d)
Fachkraft im Garten- und Landschaftsbau
Ausbildungsplatz als Gärtner/-in
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (m/w/d)

Die Details der Stellenausschreibungen sind auf unserer Homepage www.riedstadt.de (Rubrik Bürgerservice / Ausschreibungen /

Stellenangebote) nachzulesen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 24. Mai 2019** an den **Magistrat der Stadt Riedstadt, Personalservice, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt** oder per E-Mail an bewerbung@riedstadt.de

Letzte Hinweise zur Europawahl

**Briefwahlunterlagen nur noch bis Mittwoch (22.)
online bestellbar**

Wahlberechtigte für die Europawahl am Sonntag (26. Mai) haben nur noch bis einschließlich **Mittwoch, 22. Mai** die Möglichkeit, ihre Briefwahlunterlagen online über die städtische Homepage anzufordern. Von der Startseite (www.riedstadt.de) aus gelangt man per Mausclick zu den entsprechenden Informationen und dem Formular, das man direkt am PC ausfüllen und absenden kann.

Die Stimmzettel werden sodann mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert. Um die rechtzeitige Zusendung und Rückgabe der Stimmzettel sicherzustellen, muss das Onlineverfahren am 22. Mai um Mitternacht abgeschaltet werden.

Wer danach seine Stimmabgabe noch per Brief vornehmen will, muss direkt mit dem Wahlamt in Verbindung treten. Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr). Am Freitag vor der Wahl (24. Mai) wird das Wahlamt nachmittags bis 18:00 Uhr besetzt sein. Danach wird das Wählerverzeichnis abgeschlossen.

Der seitherige Zuschnitt der Wahlbezirke in Riedstadt hat sich gegenüber den letzten Wahlen nicht verändert. Dennoch sollten alle Wählerinnen und Wähler auf die Angabe des Wahllokals in ihrer Wahlbenachrichtigung besonders achten. Die 15 Wahllokale sind am Sonntag, 26. Mai von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bei plötzlicher Erkrankung ist aber selbst an diesem Tag noch bis 15:00 Uhr eine Stimmabgabe per Brief möglich. In diesen Ausnahmefällen sind die Mitarbeiter direkt im Rathaus (Riedstadt-Goddelau, Rathausplatz 1) erreichbar.

Die Stadt bittet alle Briefwählerinnen und Briefwähler dafür Sorge zu tragen, dass ihre Stimmzettel auch tatsächlich bis 18:00 Uhr bei den Briefwahlvorständen ankommen, damit sie auch ausgewertet werden können. Die Briefkästen in den einzelnen Stadtteilen können für den Postverkehr zum Rathaus auch am Wahlsonntag noch bis 14:00 Uhr genutzt werden. Diese Briefkästen befinden sich in Leeheim, Wolfskehlen und Crumstadt an den ehemaligen Rathäusern, in Erfelden am Zaun der Stiftung Soziale Gemeinschaft (Wilhelm-Leuschner-Straße 21) und sind mit dem Stadtwappen beklebt.

Mit einem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Kreises Groß-Gerau eine Stimmabgabe vornehmen. Bei allgemeinen Fragen zur örtlichen Abwicklung der Europawahl steht das Wahlamt (Petra Fischer, Tel. 06158 181 510) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis bzw. zur Briefwahl (Uwe Kroll, Tel. 06158 181 545) gerne zur Verfügung. Die gemeinsame E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Gefährliche Raupenhaare

Vorbeugende Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Da in den letzten Jahren auch in Riedstadt unliebsame Bekanntheit mit den Brennhaaren der Raupen des Eichenprozessionsspinners gemacht wurde, wird es auch in diesem Frühjahr wieder eine vorbeugende Bekämpfung geben. Voraussichtlich am **Donnerstag, 23. Mai**, wird im Auftrag der Stadt Riedstadt eine Fachfirma bei Eichen an Sport- und Freizeitstätten, Parklätzen und Grünflächen im Siegelungsbereich ein Biozid mit dem natürlichen Wirkstoff des indischen Neem-Baums ausbringen. Die jungen Raupen nehmen es über die Nahrung beim Fressen auf und sterben dann ab. Für Menschen, Säuger, Vögel und die allermeisten Insekten ist das Präparat ungefährlich.

Eine Bekämpfung mit diesem Mittel ist allerdings nur in den frühen Morgen-, beziehungsweise Abendstunden möglich, weil es bei direkter Sonneneinstrahlung zu schnell verdunsten würde. Da mit einem Hochleistungsgebläse gearbeitet werden muss, kann es allerdings in diesen Zeiten lauter werden.

Ab Juni können an Waldrändern und Einzelbäumen die Raupen des Eichenprozessionsspinners auftreten. Bei Kontakt mit den Brennhaaren der Raupen können Hautreizungen und Atemwegsprobleme auftreten. Bei starken Beschwerden wird zu einem Arztbesuch geraten. Da die Bekämpfung nicht flächendeckend möglich ist, wird die Bevölkerung um besondere Vorsicht gebeten. Raupen und Gespinste an Eichen dürfen auf keinen Fall angefasst werden und der längere Aufenthalt in Eichenbeständen sollte vermieden werden. Privatpersonen sollten notwendige Bekämpfungsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken unbedingt durch Fachleute durchführen lassen.



Hochdruckgebläse zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners an der Luther-Eiche vor der evangelischen Kirche in Goddelau (Archivfoto von 2017: Stadt Riedstadt)

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Der Sand“ in Riedstadt, Stadtteil Crumstadt

im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat am 11.04.2019 in ihrer öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Der Sand“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten, auf landesrecht beruhenden Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Der Sand“ besitzt eine Größe von ca. 1.475 m² (ca. 0,15 ha; siehe Abbildung 1). Die Änderungsfläche grenzt im Norden, Osten und Süden an bebauten Wohngrundstücke an, im Westen an den Friedhof. Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Der Sand“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten, auf landesrecht beruhenden Festsetzungen treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sand“ kann einschließlich der Begründung und der Archäologischen Voruntersuchung während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Umwelplanung, 1. OG, Zimmer 102 eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, seine Begründung sowie die Archäologische Voruntersuchung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der Archäologischen Voruntersuchung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen im Geoportal der Stadt Riedstadt (<http://www.geoportal-riedstadt.de/>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Riedstadt, den 17.05.2019

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Hessische Lebensraum- und Biotop-Kartierung (HLBK)

Die landesweite Hessische Lebensraum- und Biotop-Kartierung (HLBK) ist das Instrument zur Erfassung der Lebensräume (LRT) gemäß der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der gesetzlich geschützten Biotopflächen im Rahmen des Landesmonitorings. Ziele dieser Erfassung sind die Datenbereitstellung zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie, die Aktualisierung der bereits vorliegenden Datengrundlagen, die Schaffung von Grundlagen für das FFH-Gebietsmanagement und das Erkennen von Veränderungen des Erhaltungszustands von Lebensräumen. Außerdem dient die Kartierung der flächenbezogenen Datenbereitstellung zu den nach dem Bundes- und dem Landesnaturschutzgesetz (§ 30 Abs. 2 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG) geschützten Biotopen. In diesem Rahmen findet 2019 eine Kartierung in ausgewählten Bereichen statt (Karte siehe Homepage des HLNUG oder Auslage im Rathaus Ihrer Stadt bzw. Gemeinde). Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass Grundstücke im Außenbereich zwischen dem 01.04.2019 und dem 31.12.2019 aufgesucht werden. Den dazu beauftragten Kartierern ist laut Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 20 HAGBNatSchG -Duldungspflichten-) erlaubt diese Flächen im Außenbereich zu betreten. Sie sind in die besondere Methode der Bestandserfassung eingewiesen und haben sich im Laufe der letzten Jahre besondere Spezialkenntnisse für die Kartierung und detaillierte Kenntnisse vor Ort erworben. Sie werden bei ihrer Arbeit besonders behutsam vorgehen. Durch die Erfassung der Arten, Lebensräume und Biotopflächen entstehen keine Einschränkungen für die Eigentümer oder Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Die kartierten Biotopflächen und Lebensräume können voraussichtlich im Jahr 2020 im Internet (Natureviewer: <http://natureg.hessen.de>) eingesehen werden. Beauftragt und koordiniert wird die Kartierung durch die Abteilung Naturschutz des HLNUG in Gießen (Tel.: 0641-4991-264). Falls Sie an genaueren Informationen interessiert sind, können Sie sich gerne per E-Mail, Brief oder telefonisch an Frau Wude (-269) wenden. Die Karte liegt bei der Stadt Riedstadt im Umweltamt (Rathaus im Stadtteil Goddelau, Zimmer 303, 3. Stock, barrierefrei zu erreichen mit Fahrstuhl) offen. Ansprechpartnerin dort ist Barbara Stowasser.

Hessisches Landesamt für Naturschutz,

Umwelt und Geologie - Abteilung Naturschutz

Europastr. 10, D-35394 Gießen

Tel.: +49(0)641 4991-264, Fax: +49(0)641 4991-260

E-Mail: naturschutz@hlnug.hessen.de, Internet: www.hlnug.de

Aus der Polizeiarbeit

POL-GG: Pkw prallt gegen Baum - FahrerIn schwer verletzt

Riedstadt-Crumstadt (ots) - Am Samstag, den 11. Mai 2019 gegen 1.45 Uhr kam es in Riedstadt-Crumstadt auf der Friedrich-Ebert-Straße zu einem schweren Verkehrsunfall. Aus noch ungeklärten Umständen kam eine 47-jährige Fahrzeugführerin aus Pfungstadt von der Straße ab und prallte gegen einen Baum neben der Fahrbahn. Die FahrerIn wurde hierbei in ihrem Fahrzeug eingeklemmt und musste durch die Feuerwehr Crumstadt befreit werden. Die schwer verletzte FahrerIn kam in ein Krankenhaus. Während der Rettungsarbeiten musste die Friedrich-Ebert-Straße für etwa 2 Stunden gesperrt werden. Die Ermittlungen der Polizei dauern an.

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Wenn aus Fremden Freunde werden

Verschwisterungsjubiläen 2019

Seit über 25 Jahren engagieren sich „Freunde von Tauragė“ für Riedstadts litauische Partnerstadt

Am Anfang einer gewachsenen und intensiven Städtefreundschaft stand ein persönlicher Kontakt - vor allem aber viel Offenheit, Tatkraft und Neugier auf ein Land - und seine Menschen, das zwar in Europa lag, aber nicht nur von der Entfernung unendlich weit weg wirkte.

Als es in Riedstadt erste Überlegungen für eine Städtepartnerschaft mit der litauischen Stadt Tauragė gab, war Litauen erst seit wenigen Jahren wieder unabhängig. 1990 hatte es sich als erste Unionsrepublik der Sowjetunion zum souveränen Staat erklärt. Bereits drei Jahre später und noch vor der offiziellen Besiegelung der Verschwisterung - im Sommer 1993 in Riedstadt, 1994 in Tauragė - gründete sich im Januar 1993 in Riedstadt der gemeinnützige Verein „Freunde von Tauragė“. „Ich fand das so progressiv und mutig. Eine Städtepartnerschaft in ein Land der ehemaligen Sowjetunion mit all seinen Problemen war etwas ganz Neues“, erinnert sich der heutige/Vorsitzende Klaus Minter, der eher zufällig zur Gründungsversammlung gegangen und gleich zum Kassierer gewählt worden war.

Die Initiative zu der ungewöhnlichen Verschwisterung ging von Dr. Leonas Gudelis aus. Der Arzt im Philippphospitall stammt aus Tauragė. Eine kleine Riedstädter Delegation um den damaligen Bürgermeister Andreas Hoffmann, Kurt Ernst, dem kaufmännischen Direktor des Philippphospitals und Gudelis fuhr mit dem Zug zu ersten Sondierungsgesprächen nach Litauen, erzählt Erika Zettel, langjährige Erste Beigeordnete und Erste Stadträtin Riedstadts, die sich ebenfalls von Anfang an in der Jumelage engagierte. Die Begeisterung war auf beiden Seiten groß. Doch ebenso klar war, dass die damalige Gemeinde Riedstadt die vielfältigen Aufgaben einer Verschwisterung weder zeitlich noch personell alleine bewältigen konnte. So gründeten sich als „Arbeitsebene“ die „Freunde von Tauragė“. Herz und treibender Motor des Partnerschaftsvereins war von Anfang an Kurt Ernst, erzählt bewegt Klaus Minter. Ernst war seit der Gründung bis zu seinem Tod mit 65 Jahren nach schwerer Krankheit 2012 Vorsitzender des Vereins, sein langjähriger Stellvertreter Minter wurde sein Nachfolger.

Die Idee des Partnerschaftsvereins fanden auch die Litauer so überzeugend, dass sie ebenfalls noch 1993 einen Verein gründeten, erster Vorsitzender wurde der Lehrer Rene Baršciauskas. „Er wollte es dann aber in jüngere Hände geben und so wurde Ende 1993, Anfang 1994 Vilius Petrauskas Vorsitzender“, erzählt Minter. Der Chirurg am Krankenhaus ist es bis heute geblieben und Minter schätzt seine „herzerfrischende, offene Zusammenarbeit“ - und nennt auch noch ein aktuelles Beispiel für seine Findigkeit: „Ich brauchte einen litauischen Chorsatz von „Freude, schöner Götterfunken“ und Petrauskas, der selber überhaupt keine Ahnung von Chormusik hat, hat natürlich einen besorgt.“ So wird der Projektchor beim Festakt der Riedstädter Verschwisterungsjubiläen am Freitag, 24. Mai, in der Christoph-Bär-Halle die Europahymne mit Friedrich Schillers Text auch auf Litauisch singen. Vor allem aber sagt der Riedstädter Vereinsvorsitzende über sein Pendant in Tauragė: „Auch wir hatten einen Lernprozess nötig. Er hat es uns ermöglicht, ohne schulmeisterlich zu sein.“

Die humanitäre Hilfe für die Freunde in Tauragė ist bis heute ein wichtiger Teil der Vereinsarbeit. Ganz besonders jedoch galt das für die Anfangsjahre. „Es waren wirklich furchtbare Zustände. Doch es